

Merkblatt

Unselbständige Erwerbstätige EU/EFTA im erotischen Bereich in einem Etablissement

Bei Sexarbeitenden, die in einem Etablissement arbeiten, wird grundsätzlich von einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis im ausländerrechtlichen Sinne ausgegangen. Somit gilt der/die Betreiber*in eines Etablissements, im Rahmen der Ausländergesetzgebung, als Arbeitgeber, auch dann, wenn lediglich Zimmer vermietet werden.

Diese Betrachtungsweise gilt unabhängig von der konkreten privatrechtlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Betreiber*in und der/die Sexarbeiter*in. Ob und in welchem Umfang auf die Arbeit der ausländischen Personen Einfluss genommen wird oder nicht, ist nicht entscheidend.

Damit ist der/die Betreiber*in eines solchen Betriebes auch persönlich verantwortlich für die rechtzeitige Einholung der notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen aller im Betrieb tätigen ausländischen Personen. Im Meldeverfahren ist der/die Betreiber*in verantwortlich dafür, dass die Meldung rechtzeitig – sprich ein Tag vor Stellenantritt – erfolgt. Auf diese rechtliche Pflicht kann durch zivilrechtliche Verträge nicht verzichtet werden.

Meldeverfahren

Bei einem erwerbstätigen Aufenthalt bis zu **90 Tagen pro Kalenderjahr** ist nebst den einzureichenden Gesuchsunterlagen gemäss dem separaten Meldeformular das Online Meldeverfahren zu benutzen – siehe www.sem.admin.ch – Themen – Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit. Die Unterlagen sind **spätestens ein Tag vor Stellenantritt** einzureichen. Nach Ausstellung der Bestätigung des Meldeverfahrens können die Sexarbeitenden zum Beratungsgespräch eingeladen werden.

Bewilligungsverfahren

Eine Erwerbstätigkeit über 90 Tage ist bewilligungspflichtig und es sind **vor Stellenantritt** bei der zuständigen Migrationsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

- Vertrag (mit Unterschrift der Parteien)
- Aufenthaltsgesuch
- gut lesbare Kopie des gültigen heimatlichen Reisedokumentes

Dauer der Bewilligung und Bewilligungsart

Die Art und Dauer der Bewilligung hängt von der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem/der Betriebsinhaber*in und der/des Sexarbeiters*in ab. In der Regel sind diese unterjährig und es wird damit im Grundsatz eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L) für maximal 364 Tage ausgestellt.

Sollten überjährige Verträge abgeschlossen und damit eine Aufenthaltsbewilligung (B) beantragt werden, wird bei Verlängerung der Bewilligung mittels Einfordern von Belegen die effektive Dauer der Tätigkeit in dem entsprechenden Etablissement überprüft.

Sollte die effektive Aufenthaltsdauer in den Etablissements unter und bis 364 Tage gedauert haben, wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) ausgestellt.

Entsprechen die eingereichten Verträge und Belege nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann dies eine Täuschung der Behörden nach Art. 118 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) darstellen. Dies kann eine Verweigerung oder einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen.

Beitragspflicht der sozialrechtlichen Beiträge für unselbständig erwerbstätige Personen (AHV/IV/EO/ALV)

Für die Anmeldung der sozialrechtlichen Beiträge wenden sich die Betriebsinhaber*innen an die zuständige AHV-Stelle.

Krankenversicherung in der Schweiz

Ebenfalls hat der/die Betreiber*in des Etablissements, die in seinem Betrieb tätigen Personen bezüglich Kranken- und Unfallversicherung, zu informieren.

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/kvg_obligatorium.as-setref/dam/documents/JGK/ASVS/de/PVO/O_Broschuere%20Versicherungspflicht.pdf

Steuern (Quellensteuer)

Der/die Betreiber*in verpflichtet sich zur Abrechnung der Quellensteuer. Hierzu ist das Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe der Steuerverwaltung des Kantons Bern massgebend.

https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/dokumente/merkblaetter/quellensteuer.as-setref/dam/documents/FIN/SV/de/Merkblaetter/Quellensteuer/Aktuelles_Steuerjahr/mbq11_qst_prostitutionsgewerbe_de.pdf

Sanktionen

- **Aufenthalt bis 90 Tage pro Kalenderjahr EU/EFTA-Angehörige**
Bei unselbständig Erwerbenden obliegt die Meldepflicht dem Arbeitgeber. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht werden demnach Betreiber*innen eines Etablissements oder Salons gestützt auf Art. 32 a. i.V.m. Art. 9 Abs. 1 bis VFP und Art. 6 EntsG mit Busse bis zu 5000.– Franken bestraft.
- **Aufenthalt länger als 90 Tage EU/EFTA-Angehörige**
Verfügen EU/EFTA-Angehörige, welche bereits länger als 90 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind nicht über eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung, so verletzen sie die Anmeldepflichten. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht wird nach Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG mit Busse bis zu 5000.– Franken bestraft.